

Regierungsvorlage

**Gesetz
zur Änderung des Wahlrechts – Sammelnovelle**

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landtagswahlgesetz, LGBl.Nr. 60/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 36/1994, Nr. 65/1997, Nr. 22/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 15/2004, Nr. 37/2007, Nr. 53/2007, Nr. 23/2008, Nr. 36/2009, Nr. 25/2011, Nr. 61/2012, Nr. 44/2013, Nr. 21/2014, 6/2018, 34/2018 und 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Beim mündlichen Antrag ist die Identität“ der Ausdruck „, , sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist,“ eingefügt, nach dem Wort „nachzuweisen“ der Ausdruck „, , beim“ durch den Ausdruck „. Beim“ ersetzt sowie nach der Wortfolge „oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden.“ die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer selbständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Passgesetzes 1992 zu überprüfen.“

2. Im § 6 Abs. 7 wird der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Ausstellung der Wahlkarte ist in der Wählerkartei beim Namen des Wahlberechtigten auffällig anzumerken.“

3. Im § 6 Abs. 8 wird nach dem ersten Satz der folgende Satz eingefügt:

„Das Anbringen eines Barcodes oder QR-Codes durch die Gemeinde ist zulässig.“

4. Dem § 6 werden die folgenden Abs. 12 und 13 angefügt:

„(12) Die Landesregierung kann die Zahl der ausgestellten Wahlkarten nach Ablauf der in Abs. 4 vorgesehenen Frist anhand der aufgrund von Abs. 7 erstellten Vermerke aus der Wählerkartei entnehmen und gliedert nach Wahlbezirken veröffentlichen. Bei der Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten ist jeweils die Zahl der an ehemalige Landesbürger ausgestellten Wahlkarten getrennt auszuweisen.“

„(13) Bis zum neunundzwanzigsten Tag nach dem Wahltag haben die Gemeinden gegenüber jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten auf mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen, ob für ihn eine Wahlkarte ausgestellt worden ist. Bei einer Anfrage hat der Wahlberechtigte seine Identität glaubhaft zu machen.“

5. Im § 7 Abs. 3 wird nach dem Wort „müssen“ die Wortfolge „das aktive Wahlrecht“ eingefügt und die Wortfolge „wählbar sein“ durch das Wort „besitzen“ ersetzt.

6. Dem § 23 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehrt, so hat der Gemeindevahlleiter diese Person hievon unverzüglich unter Bekanntgabe der Gründe mit der Belehrung zu verständigen, dass sie innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Verständigung schriftlich oder mündlich Stellung nehmen kann.“

7. Im § 23 Abs. 5 entfällt der erste Satz und wird das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt.

8. Im § 23 Abs. 7 wird der Klammerausdruck „(§§ 9 bis 12)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 9 bis 11)“ ersetzt.

9. Im § 23 Abs. 8 wird nach der Wortfolge „den im Landtag vertretenen Parteien“ der Ausdruck „für Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012 des Bundes“ eingefügt und der folgende Satz angefügt:

„Der Empfänger der Ausfertigung hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.“

10. Nach dem § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Veröffentlichung der Zahl der Wahlberechtigten

Die Landesregierung kann die Zahl der Wahlberechtigten aus der Wählerkartei entnehmen und vor Auflegung (§ 23 Abs. 1) sowie nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 24) veröffentlichen.“

11. Im § 27 Abs. 3 lit. b wird das Wort „Geburtsjahr“ durch den Ausdruck „Geburtsdatum, der Geburtsort“ ersetzt.

12. Im § 32 Abs. 6 wird nach dem Ausdruck „§ 27 Abs. 3 lit. a bis c“ der Ausdruck „, abgesehen von Geburtstagen, Geburtsmonaten, Geburtsorten, Straßennamen und Hausnummern,“ eingefügt.

13. Im § 40 Abs. 4 lit. b entfällt nach dem Wort „ist“ der Beistrich.

14. Im § 45a wird nach dem Abs. 3 der folgende Abs. 4 eingefügt:

„(4) Nach Einlangen einer für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte bei der Gemeindevahlbehörde hat der Gemeindevahlleiter dafür Sorge zu tragen, dass zumindest die in den Feldern „fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis“ sowie „ehemaliger Landesbürger“ enthaltenen Daten erfasst werden. Die Erfassung anhand eines allenfalls auf der Wahlkarte aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes ist zulässig. Anschließend ist die Wahlkarte bis zur Prüfung (§ 49a) unter Verschluss zu verwahren.“

15. Im § 45a wird der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 bezeichnet und der bisherige Abs. 5 entfällt.

16. Im § 49a in den Abs. 3 und 5 wird jeweils der Ausdruck „§ 45a Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 45a Abs. 5“ ersetzt.

17. Im § 50 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 45a Abs. 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 45a Abs. 5)“ und die Wortfolge „Der Leiter dieser“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

18. Im § 51 Abs. 2 in den lit. g und j wird jeweils der Ausdruck „getrennt nach Wahlbezirken,“ angefügt.

19. Im § 55a wird der bisherige Abs. 1 durch folgende Abs. 1 und 2 ersetzt:

„(1) Der Leiter der Bezirkswahlbehörde hat die zur brieflichen Stimmabgabe verwendeten Wahlkarten des eigenen Wahlbezirks nach Erhalt der Wahlkarten nach § 55 Abs. 3 zumindest hinsichtlich der in den Feldern „fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis“, „Gemeinde“ sowie „ehemalige Landesbürger“ enthaltenen Daten zu erfassen. Eine Erfassung anhand eines allenfalls auf der Wahlkarte aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes ist zulässig. Anschließend ist die Wahlkarte bis zur Prüfung (Abs. 2) zu verwahren.

(2) Die Bezirkswahlbehörde hat die erfassten Wahlkarten dahingehend zu prüfen, ob

- a) die Wahlkarte verschlossen und unversehrt ist; versehrt ist die Wahlkarte, wenn sie derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,

b) die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte (§ 45a Abs. 2 zweiter Satz) vom Wahlberechtigten abgegeben wurde.“

20. Im § 55a wird der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 bezeichnet und in diesem der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 2“ ersetzt.

21. Im § 55b wird in den Abs. 1 und 2 jeweils die Wortfolge „der Leiter der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

22. Im § 58 Abs. 2 wird in der lit. e der Ausdruck „§ 55a Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 55a Abs. 2“ und in der lit. f der Ausdruck „§§ 55a Abs. 2 und 55b Abs. 1 zweiter Satz“ durch den Ausdruck „§§ 55a Abs. 3 und 55b Abs. 1 zweiter Satz“ ersetzt.

23. Im § 58 Abs. 3 wird in der lit. c der Ausdruck „§§ 55a Abs. 2 und 55b Abs. 1 zweiter Satz“ durch den Ausdruck „§§ 55a Abs. 3 und 55b Abs. 1 zweiter Satz“ und in der lit. d der Ausdruck „§ 55b Abs. 2 dritter Satz“ durch den Ausdruck „§ 55b Abs. 2 zweiter Satz“ ersetzt.

Artikel II

Das Gemeindevahlgesetz, LGBl.Nr. 30/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 16/2004, Nr. 23/2008, Nr. 36/2009, Nr. 25/2011, Nr. 61/2012, Nr. 44/2013, Nr. 21/2014, Nr. 7/2018, 34/2018 und Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Beim mündlichen Antrag ist die Identität“ der Ausdruck „, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist,“ eingefügt, nach dem Wort „nachzuweisen“ der Ausdruck „, , beim“ durch den Ausdruck „. Beim“ ersetzt sowie nach der Wortfolge „oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden.“ die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer selbständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Passgesetzes 1992 zu überprüfen.“

2. Im § 5 Abs. 5 wird die Wortfolge „im Wählerverzeichnis“ durch die Wortfolge „in der Wählerkartei“ ersetzt und nach dem ersten Satz der folgende Satz eingefügt:

„Das Anbringen eines Barcodes oder QR-Codes durch die Gemeinde ist zulässig.“

3. Dem § 5 werden die folgenden Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Der Bürgermeister kann die Zahl der ausgestellten Wahlkarten nach Ablauf der in Abs. 4 vorgesehenen Frist anhand der aufgrund von Abs. 5 erstellten Vermerke veröffentlichen.

(11) Bis zum neunundzwanzigsten Tag nach dem Wahltag haben die Gemeinden gegenüber jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten auf mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen, ob für ihn eine Wahlkarte ausgestellt worden ist. Bei einer Anfrage hat der Wahlberechtigte seine Identität glaubhaft zu machen.“

4. Im § 12 Abs. 7 wird der Klammerausdruck „(§§ 9 bis 12)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 9 bis 11)“ ersetzt.

5. Im § 12 Abs. 8 wird nach der Wortfolge „den in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien“ der Ausdruck „für Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012 des Bundes“ eingefügt und der folgende Satz angefügt:

„Der Empfänger der Ausfertigung hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.“

6. Im § 16 Abs. 3 lit. b wird das Wort „Geburtsjahres“ durch den Ausdruck „Geburtsdatums, Geburtsortes“ ersetzt.

7. Im § 20 Abs. 1 wird nach dem Wort „vollinhaltlich“ der Ausdruck „, , mit Ausnahme des Geburtstages, Geburtsmonates, Geburtsortes, Straßennamens und der Hausnummer,“ eingefügt.

8. Im § 21 Abs. 2 lit. b wird das Wort „Geburtsjahr“ durch die Wortfolge „Geburtsdatum, den Geburtsort“ ersetzt.

9. Dem § 24 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Der Inhalt des Wahlvorschlages muss aus der Veröffentlichung vollinhaltlich, mit Ausnahme des Geburtstages, Geburtsmonates, Geburtsortes, Straßennamens und der Hausnummer, ersichtlich sein.“

10. Im § 32 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „legt legt“.

11. Im § 37a wird nach dem Abs. 3 der folgende Abs. 4 eingefügt:

„(4) Nach Einlangen einer für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte bei der Gemeindegewahlbehörde hat der Gemeindegewahlleiter dafür Sorge zu tragen, dass zumindest die in dem Feld „fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis“ enthaltenen Daten erfasst werden. Die Erfassung anhand eines allenfalls auf der Wahlkarte aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes ist zulässig. Anschließend ist die Wahlkarte bis zur Prüfung (§ 41a) unter Verschluss zu verwahren.“

12. Im § 37a wird der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 bezeichnet und der bisherige Abs. 5 entfällt.

13. Im § 41a in den Abs. 3 und 5 wird jeweils der Ausdruck „§ 37a Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 37a Abs. 5“ ersetzt.

14. Im § 42 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 37a Abs. 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 37a Abs. 5)“ und die Wortfolge „Der Leiter dieser“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

Artikel III

Das Wählerkarteigesetz, LGBl.Nr. 29/1999, 58/2001, 18/2004, 23/2008, 25/2011, 61/2012, 44/2013, 21/2014 und 34/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Volksabstimmungen“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, nach dem Wort „Volksbefragungen“ die Wortfolge „und Anhörungen“ eingefügt und das Wort „erfassen“ durch das Wort „führen“ ersetzt.

2. Im § 1 Abs. 2 lit. a Z. 6 wird das Wort „Bürgern“ durch das Wort „Stimmberechtigten“ ersetzt.

3. Der § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gemeinde hat die Wählerkartei unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters (§ 4 des Wählerevidenzgesetzes 2018 des Bundes) zu führen. In diese sind für jeden Wahl- und Stimmberechtigten die für die Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Anhörungen gemäß § 1 Abs. 2 erforderlichen Angaben, jedenfalls aber Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift sowie das entsprechende bereichsspezifische Personenkennzeichen (§§ 9 ff des E-Government-Gesetzes des Bundes), einzutragen. Für ehemalige Landesbürger (§ 4) ist der für die Eintragung maßgebende letzte Hauptwohnsitz sowie nach Möglichkeit die E-Mail-Adresse zu erfassen.“

4. Der § 2 Abs. 3 entfällt.

5. Im § 3 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Für Personen, die auf Grund der Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgenommen oder angehalten werden, gilt der letzte Hauptwohnsitz vor der Festnahme oder Anhaltung als Hauptwohnsitz.“

6. Im § 3 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 bezeichnet; im nunmehrigen Abs. 4 wird nach dem Wort „Volksabstimmungen“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Volksbefragungen“ die Wortfolge „und Anhörungen“ eingefügt.

7. Dem § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zur Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerkartei dürfen die Daten der Melderegister verarbeitet werden.“

8. Der § 6 lautet:

„§ 6

Verlegung des Wohnsitzes

(1) Erfasste Personen, die ihren Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Eintragung in die Wählerkartei dieser Gemeinde

einzutragen. In der Wählerkartei der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz aufgegeben haben, werden sie durch einen automationsunterstützten Vorgang im Zentralen Wählerregister unter einem gestrichen. Die Gemeinde, in deren Wählerkartei die Streichung vorgenommen worden ist, wird durch einen automationsunterstützten Vorgang im Zentralen Wählerregister verständigt.

(2) Wird eine erfasste Person, die aufgrund der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde festgenommen oder angehalten wird, vom bisherigen Hauptwohnsitz abgemeldet, so bleibt sie in der Wählerkartei jener Gemeinde, in der sie bisher ihren Hauptwohnsitz hatte, eingetragen.“

9. Der § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Zum Zweck eines Datenabgleichs bei der amtswegigen Versendung von Wahl- oder Stimmkarten (§ 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 6 Landtagswahlgesetz bzw. § 49 Abs. 6 Landes-Volksabstimmungsgesetz) können die Daten der Wählerkartei mit den Daten des Zentralen Melderegisters verknüpft werden.“

10. Der § 8 lautet:

„§ 8

Einsicht in die Wählerkartei

(1) In die Wählerkartei kann jede Person, die sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit überzeugen will, Einsicht nehmen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme hat sich auf die in § 2 Abs. 1 angeführten Daten, ausgenommen das bereichsspezifische Personenkennzeichen, zu beschränken. Die Einsichtnahme kann anhand eines Papierausdruckes oder am Computerbildschirm erfolgen. Im letzteren Fall darf die Einsichtnahme ausschließlich in Auflistungen in der Gliederung von § 1 Abs. 2 des Wählerevidenzgesetzes 2018 des Bundes erfolgen. Suchanfragen im Rahmen der Einsichtnahme sind unzulässig. Die Gemeinde hat die Tagesstunden, während welcher beim Gemeindeamt Einsicht in die Wählerkartei genommen und Berichtigungsanträge eingebracht werden können, an der Amtstafel kundzumachen.

(2) Die in § 2 Abs. 1 angeführten Daten der Wählerkarteien aller oder einzelner Gemeinden, ausgenommen die bereichsspezifischen Personenkennzeichen, sind auf Antrag bis zu zweimal pro Jahr unentgeltlich an die im Landtag vertretenen Parteien für Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012 des Bundes mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Weg der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Gleiches gilt für die in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien hinsichtlich der Daten der Wählerkartei ihrer Gemeinde. Für Anträge auf Übermittlung von Daten aus den Wählerkarteien mehrerer Gemeinden ist die Landesregierung, für solche einer Gemeinde ist diese zuständig. Der Empfänger hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.

(3) Für andere wahlwerbende Parteien gelten die Regelungen des Abs. 2 sinngemäß, wenn der Antrag frühestens gleichzeitig mit der Einbringung des Wahlvorschlages (§ 27 Abs. 2 Landtagswahlgesetz, § 16 Abs. 1 Gemeindevahlgesetz) gestellt wird.“

11. Im § 12 entfällt der Abs. 2, der bisherige Abs. 3 wird als Abs. 2 bezeichnet.

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Wahlrechts – Sammelnovelle werden die erforderlichen Maßnahmen zur Nutzung des Zentralen Wählerregisters für Wahlen und direkt demokratische Instrumente auf Landes- und Gemeindeebene geschaffen. Beim Zentralen Wählerregister handelt es sich um eine Datenanwendung, in der derzeit die Wählerevidenzen und entsprechenden Verzeichnisse für Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Nationalrat, des Bundespräsidenten sowie für Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Bundesebene geführt werden. Künftig soll auch die Wählerkartei auf Landesebene, die als Grundlage für Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Anhörungen nach der Landesverfassung und dem Gemeindegesetz dient, unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters geführt werden.

Die verfassungsrechtliche Grundlage bildet Art. 26a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), nach dem die Speicherung der für Wählerevidenzen und Verzeichnisse nötigen Daten in einem Zentralen Wählerregister erfolgt, in dem auch Wählerevidenzen aufgrund der Landesgesetzgebung gespeichert werden und die Länder und Gemeinden diese Daten für solche Verzeichnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich verwenden können. Auf einfachgesetzlicher Ebene bildet das Wählerevidenzgesetz 2018 des Bundes, BGBl. I Nr. 106/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 32/2018, die Rechtsgrundlage für das Zentrale Wählerregister und regelt dessen nähere Ausgestaltung.

Durch die Nutzung des Zentralen Wählerregisters zur Führung der Wählerkartei nach dem Wählerkarteigesetz anstelle der lokalen Anwendungen wird die Datenverwaltung vereinfacht. Daneben sind die folgenden Vorteile mit der Nutzung des Zentralen Wählerregisters verbunden:

- verbessertes „Clearing“ aller Wahlberechtigten, insbesondere im Hinblick auf allfällige Doppelregistrierung von vermeintlichen ehemaligen Landesbürgerinnen und Landesbürgern;
- zielsichere Zuordnung von inhaftierten Personen zu einer Wählerkartei während der Haft;
- verbesserte Datenqualität bei der Weitergabe der Daten aus der Wählerkartei und den Wählerverzeichnissen an die in allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Wählergruppen;
- Evidenz der ausgestellten Wahlkarten.

Daneben enthält der vorliegende Entwurf Anpassungen an die Nationalrats-Wahlordnung 1992 des Bundes, BGBl. Nr. 471/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 32/2018, im Zusammenhang mit Wahlkarten. Durch einheitliche Vorschriften für die Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene sowie auf Bundesebene wird der Ablauf des Wahlverfahrens für die Gemeinden und Wahlbehörden vereinfacht. Die Anpassungen betreffen die Ermächtigung der Gemeinde zur selbstständigen Überprüfung der Passdaten bei einem Antrag auf eine Wahlkarte; Regelungen zur Veröffentlichung der Anzahl der ausgestellten Wahlkarten und wahlberechtigten Personen, Regelungen zur Erfassung der rücklangenden Wahlkarten sowie die Zuständigkeit der Wahlbehörde anstelle des Leiters der Wahlbehörde zur Öffnung der Wahlkarten.

2. Kompetenzen:

Die Kompetenz zu den vorliegenden Gesetzesänderungen ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Einbindung in das Zentrale Wählerregister handelt es sich um eine Serviceleistung des Bundes. Durch die Verwendung des Zentralen Wählerregisters ergeben sich keine zusätzlichen Kosten für das Land oder die Gemeinden. Gleichzeitig ergeben sich auch keine nennenswerten Einsparungen, da die bisher verwendete Software auch weiterhin für die Datenverwaltung und -verarbeitung benötigt wird.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zur Änderung des Landtagswahlgesetzes (Artikel I):

Zu Z. 1 (§ 6 Abs. 4):

Wird der Antrag auf eine Wahlkarte mündlich gestellt, musste die Identität des Antragstellers bisher durch ein Dokument nachgewiesen werden, beim schriftlichen Antrag nur dann, wenn der Antragsteller nicht amtsbekannt ist. Künftig soll, wie auch in der Nationalrats-Wahlordnung 1992, beim mündlichen Antrag die Identität nur dann nachgewiesen werden müssen, wenn der Antragsteller nicht amtsbekannt ist (vgl. die Regelung des § 39 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992).

Jene Gemeinden, die über eine direkte Anbindung an das Identitätsdokumenten-Register verfügen, können sich künftig bei der Überprüfung von Anträgen auf die Ausstellung von Wahlkarten unmittelbar der entsprechenden EDV-Applikation bedienen; die Kontaktaufnahme mit der Bezirkshauptmannschaft kann dadurch entfallen (vgl. die Regelung des § 39 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992).

Zu Z. 2 (§ 6 Abs. 7):

Die Anmerkung der Ausstellung einer Wahlkarte soll künftig in der Wählerkartei selbst erfolgen (vgl. § 40 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung 1992).

Zu Z. 3 (§ 6 Abs. 8):

Durch das optionale Anbringen eines zweidimensionalen Codes, insbesondere eines Bar- oder QuickResponse-Codes (QR-Codes), kann die Erfassung der einlangenden Wahlkarten (§§ 45a Abs. 4, 55a Abs. 1) vereinfacht werden (siehe dazu auch § 39 Abs. 3 Nationalrats-Wahlordnung 1992).

Zu Z. 4 (§ 6 Abs. 12 und 13):

§ 6 Abs. 12:

Über ausgestellte Wahlkarten ist in der Wählerkartei ein Vermerk zu erstellen. Künftig wird die Wählerkartei im Zentralen Wählerregister geführt, damit wird es möglich, dass die Landesregierung die Informationen über ausgestellte Wahlkarten direkt aus dem Zentralen Wählerregister entnimmt und veröffentlicht. Dadurch ersparen sich die Gemeinden und Bezirke die Weitergabe der Daten. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in § 40 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992.

§ 6 Abs. 13:

Jeder im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte soll künftig das Recht auf Auskunft darüber haben, ob für ihn eine Wahlkarte ausgestellt wurde. Mit der Begrenzung bis zum neunundzwanzigsten Tag nach der Wahl ist sichergestellt, dass die Auskunft begehrt werden kann, wenn das Wahlergebnis bereits endgültig feststeht, gleichzeitig die Frist für einen Antrag auf Anfechtung der Wahl (§ 68 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 des Bundes) noch nicht abgelaufen ist und der letzte Tag der Frist auf einen Werktag fällt; dieselbe Bestimmung findet sich in § 40 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992.

Zu Z. 5 (§ 7 Abs. 3):

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 34/2018, wurde die Bestimmung des § 7 Abs. 3 geändert. Als Beisitzer der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden sollten nicht mehr nur die in der betreffenden Gemeinde Wahlberechtigten berufen werden können. Damit wurde einem Wunsch vor allem kleinerer Parteien Rechnung getragen, die oft nicht in allen Gemeinden oder Bezirken über ausreichend Personal verfügen, auf das sie für die Entsendung in eine Wahlbehörde zurückgreifen können. Bei der Änderung der Formulierung wurde jedoch auch der Kreis der Personen, die als Mitglieder der Wahlbehörde in Frage kommen, enger gezogen als bisher. Diese Änderung soll korrigiert werden. Auch in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 genügt für die Mitglieder der Wahlbehörde das aktive Wahlrecht zum Nationalrat (vgl. § 6 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992).

Zu Z. 6 und 7 (§ 23 Abs. 4 und 5):

Der erste Satz des bisherigen Abs. 5 war insofern missverständlich, als nicht eindeutig war, ob mit „Aufnahme in das Wählerverzeichnis“ der Grund oder das Ziel des Berichtigungsantrages gemeint war. Da der bisher letzte Satz des Abs. 4 vom Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sprach, lag der

Schluss nahe, dass auch im ersten Satz des bisherigen Abs. 5 der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gemeint war. Da der Gesetzgeber allerdings den entgegengesetzten Fall regeln wollte (und zwar den Berichtigungsantrag hinsichtlich einer bereits erfolgten Aufnahme), soll stattdessen von der „Streichung [...] aus dem Wählerverzeichnis“ gesprochen werden. Durch die Verschiebung dieser Bestimmung in Abs. 4 soll darüber hinaus klargestellt werden, dass sich die Entscheidungsfrist auf beide Arten eines Berichtigungsantrages bezieht.

Zu Z. 8 (§ 23 Abs. 7):

Die Bestimmungen über das Berichtigungsverfahren finden sich in den §§ 9 bis 11 des Wählerkartengesetzes.

Zu Z. 9 (§ 23 Abs. 8):

Daten, die von einer Behörde an Private übermittelt werden, unterliegen jedenfalls einer Zweckbindung, die künftig auch ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben werden soll. Ergab sich der Zweck der Übermittlung der Daten bisher mittelbar aus dem Adressatenkreis, soll künftig ausdrücklich festgeschrieben sein, dass die Daten den Parteien für Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012 des Bundes, das heißt insbesondere für Zwecke der Wahlwerbung übermittelt werden können.

Während die datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden im Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) liegt, kann sich die Datenverarbeitung durch Parteien auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO stützen. Dadurch haben betroffene Personen nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO auch das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

Die Parteien als Verantwortliche trifft gemäß Art. 14 Abs. 1 bis 4 DSGVO eine Informationspflicht hinsichtlich personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden. Nach Art. 14 Abs. 5 lit. c DSGVO sind die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 1 bis 4 jedoch nicht anzuwenden, wenn die Erlangung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist. Mit der nunmehr vorgesehenen expliziten Zweckbindung, verbunden mit der zusätzlichen Maßnahme, dass betroffene Personen in geeigneter Weise zu informieren sind, wird diesen Anforderungen entsprochen. Der Verantwortliche muss die Information nicht individuell an jede einzelne Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, richten, sondern an den betroffenen Personenkreis in seiner Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (z.B. auf der Homepage des Verantwortlichen). Eine ähnliche Regelung enthält auch § 27 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992.

Zu Z. 10 (§ 24a):

Zu speziellen Zeitpunkten, etwa vor Auflegung der Wählerverzeichnisse und nach Abschluss der Wählerverzeichnisse, wird die Zahl der wahlberechtigten Personen veröffentlicht. Künftig sollen die Informationen über die Anzahl der Wahlberechtigten von der Landesregierung direkt aus der Wählerkartei, die im Zentralen Wählerregister geführt wird, entnommen werden können. Dadurch ersparen sich die Gemeinden die Weiterleitung der Daten.

Bei Wahlen nach dem Gemeindegewahlgesetz besteht die Möglichkeit zur Veröffentlichung der Zahl der wahlberechtigten Personen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage, zumal die Wählerkartei von der Gemeinde im Zentralen Wählerregister geführt wird, sie daher ohnehin Zugriff auf die Informationen hat und datenschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

Zu Z. 11 und 12 (§§ 27 Abs. 3 lit. b und 32 Abs. 6):

Der Landeswahlbehörde obliegt die Prüfung der einlangenden Wahlvorschläge (§ 28 Abs. 1). Damit die dafür notwendige Prüfung der Strafregisterauskünfte der Wahlwerber über das Zentrale Wählerregister möglich ist, soll der Wahlvorschlag künftig auch das vollständige Geburtsdatum (Tag, Monat und Jahr) sowie den Geburtsort enthalten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erscheint die Anführung des Geburtstages, des Geburtsmonates, des Geburtsortes sowie des Straßennamens und der Hausnummer auf der Kundmachung der Wahlvorschläge

nicht notwendig. Vergleichbare Regelungen enthalten die §§ 43 Abs. 1 Z. 2, 49 Abs. 6 der Nationalrats-Wahlordnung 1992.

Zu Z. 13 (§ 40 Abs. 4 lit. b):

Es handelt sich um die Beseitigung eines legistischen Versehens.

Zu Z. 14 und 15 (§ 45a Abs. 4 und 5):

Nach der bisherigen Bestimmung des § 45a Abs. 5 hat der Leiter der Gemeindegewahlbehörde die Wahlkarten, die brieflich beim Gemeindeamt einlangen, bis zur Prüfung durch die Gemeindegewahlbehörde am Wahltag unter Verschluss zu verwahren. Künftig soll klar definiert werden, dass der Gemeindegewahlleiter die einlangenden Wahlkarten nicht nur zu verwahren, sondern zuvor auch zu erfassen hat; eine vergleichbare Bestimmung findet sich in § 60 Abs. 4 Nationalrats-Wahlordnung 1992.

Den Wahlbehörden sind die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen (§ 7 Abs. 8), derer sich die Mitglieder der Wahlbehörde bei der Besorgung der ihnen zukommenden Aufgaben bedienen können. Demnach kann sich nach wie vor auch der Leiter der Wahlbehörde zur Besorgung der ihm zugewiesenen Geschäfte von Hilfskräften unterstützen lassen, die unter seiner Anleitung und Aufsicht tätig werden. Bei der Erfassung und Verwahrung der Wahlkarten handelt es sich um Tätigkeiten, die dem Ermittlungsverfahren vorgelagert sind und nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auf die Ermittlung des Wahlergebnisses unmittelbar keine Auswirkungen haben. Es ist deshalb auch zulässig, im Zuge der Erfassung der Wahlkarten auch eine Vorsortierung der Wahlkarten in miteinzubeziehende und nichtige Wahlkarten anhand evidenter Nichtigkeitsgründe, die ohne Öffnung der Wahlkarte ohne Weiteres festgestellt werden können (z.B. Fehlen der Unterschrift), vorzunehmen. (VfGH 01.07.2016, W I 6/2016 Rz 187f) Die Prüfung und Öffnung der Wahlkarten bleibt der Gemeindegewahlbehörde als Kollegium vorbehalten (§ 49a).

Aufgrund des neu eingefügten Absatzes ist der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 zu bezeichnen.

Zu Z. 16 (§ 49a Abs. 3 und 5):

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweise aufgrund des neuen § 45a Abs. 4.

Zu Z. 17 (§ 50 Abs. 2):

Den Wahlbehörden als Kollegium kommt bei der Durchführung von Wahlen besondere Bedeutung zu, insbesondere die Regelungen über die Zusammensetzung der Wahlbehörden (die Beisitzer werden von den von den Wahlen betroffenen politischen Parteien nominiert) verbürgen die Objektivität dieser Behörden und dienen der Sicherstellung der Transparenz bei der Ermittlung des Wahlergebnisses, der Gewährleistung einer gegenseitigen Kontrolle und der Verhinderung möglicher Manipulationen. Insbesondere das Ermittlungsverfahren und die Öffnung der Wahlkarten ist deshalb den Wahlbehörden als Kollegium vorbehalten. (vgl. VfGH 01.07.2016, W I 6/2016 Rz 182, 190)

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes dürfen sich die Mitglieder der Wahlbehörden bei Besorgung der ihnen zukommenden Aufgaben der Unterstützung durch Hilfskräfte bedienen (vgl. VfGH 01.07.2016, W I 6/2016 Rz 185 mwN). Gesetzliche Grundlage dafür bildet § 7 Abs. 8 des Landtagswahlgesetzes, nach dem den Wahlbehörden die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen sind. Auch für die Öffnung der Wahlkarten können von der Wahlbehörde Hilfskräfte beigezogen werden, diese dürfen jedoch „nur unter den Augen des Kollegiums arbeiten“ (vgl. VfGH 01.07.2016, W I 6/2016 Rz 185 mwN).

War nach dem Gesetzeswortlaut bisher der Leiter der Wahlbehörde zur Öffnung der Wahlkarten zuständig, dies selbstverständlich in Anwesenheit der Wahlbehörde, soll künftig das Öffnen der Wahlkarten als Aufgabe der Wahlbehörde als Kollegium klar festgeschrieben werden.

Weiters wird der Verweis aufgrund des neuen § 45a Abs. 4 angepasst.

Zu Z. 18 (§ 51 Abs. 2 lit. g und j):

In der Niederschrift soll die Zahl der Wahlkarten, die im Wahllokal entgegengenommen wurden, bzw. die der Bezirkswahlbehörde aus anderen Wahlbezirken zugekommen sind, zur leichteren Übersicht getrennt nach Wahlbezirken verzeichnet werden (vgl. § 85 Abs. 2 lit. k der Nationalrats-Wahlordnung 1992).

Zu Z. 19 und 20 (§ 55a Abs. 1, 2 und 3):

§ 55a Abs. 1:

Ebenso wie auf der Ebene der Gemeindewahlbehörde, soll auch der Leiter der Bezirkswahlbehörde die Wahlkarten nach Erhalt erfassen und bis zur Prüfung verwahren. Siehe dazu die Erläuterungen zu § 45a Abs. 4 und 5 sowie die Bestimmung des § 96 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992.

§ 55a Abs. 2:

Die Prüfung der Wahlkarten ist nach wie vor Aufgabe der Bezirkswahlbehörde, siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 50 Abs. 2.

§ 55a Abs. 3:

Die Bezeichnung des bisherigen Abs. 2 sowie der Verweis sind entsprechend anzupassen.

Zu Z. 21 (§ 55b):

Bisher war der Leiter der Wahlbehörde zur Öffnung der Wahlkarten zuständig, dies in Anwesenheit der Wahlbehörde. Künftig soll das Öffnen der Wahlkarten als Aufgabe der Wahlbehörde als Kollegium klar festgeschrieben werden, siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 50 Abs. 2.

Zu Z. 22 und 23 (§ 58 Abs. 2 und 3):

Die Verweise sind entsprechend anzupassen.

Zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes (Artikel II):

Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 4):

Wird der Antrag auf eine Wahlkarte mündlich gestellt, musste die Identität des Antragstellers bisher durch ein Dokument nachgewiesen werden, beim schriftlichen Antrag nur dann, wenn der Antragsteller nicht amtsbekannt ist. Künftig soll, wie auch in der Nationalrats-Wahlordnung 1992, beim mündlichen Antrag die Identität nur dann nachgewiesen werden müssen, wenn der Antragsteller nicht amtsbekannt ist (vgl. die Regelung des § 39 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992).

Jene Gemeinden, die über eine direkte Anbindung an das Identitätsdokumenten-Register verfügen, können sich künftig bei der Überprüfung von Anträgen auf die Ausstellung von Wahlkarten unmittelbar der entsprechenden EDV-Applikation bedienen; die Kontaktaufnahme mit der Bezirkshauptmannschaft kann dadurch entfallen (vgl. die Regelung des § 39 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992).

Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 5):

Durch das optionale Anbringen eines zweidimensionalen Codes, insbesondere eines Bar- oder QuickResponse-Codes (QR-Codes), kann die Erfassung der einlangenden Wahlkarten (§ 37a Abs. 4) vereinfacht werden (siehe dazu auch § 39 Abs. 3 Nationalrats-Wahlordnung 1992). Die Anmerkung der Ausstellung einer Wahlkarte soll künftig in der Wählerkartei selbst erfolgen (vgl. § 40 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung 1992).

Zu Z. 3 (§ 5 Abs. 10 und 11):

§ 5 Abs. 10:

Der Bürgermeister soll die Zahl der ausgestellten Wahlkarten veröffentlichen können; siehe dazu auch die Regelungen des § 6 Abs. 12 des Landtagswahlgesetzes sowie § 40 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992.

§ 5 Abs. 11:

Jeder im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte soll künftig das Recht auf Auskunft darüber haben, ob für ihn eine Wahlkarte ausgestellt wurde. Mit der Begrenzung bis zum neunundzwanzigsten Tag nach der Wahl ist sichergestellt, dass die Auskunft begehrt werden kann, wenn das Wahlergebnis bereits endgültig feststeht, gleichzeitig die Frist für einen Antrag auf Anfechtung der Wahl (§ 68 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 des Bundes) noch nicht abgelaufen ist und der letzte Tag der Frist auf einen Werktag fällt; dieselbe Bestimmung findet sich in § 40 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992.

Zu Z. 4 (§ 12 Abs. 7):

Die Bestimmungen über das Berichtigungsverfahren finden sich in den §§ 9 bis 11 des Wählerkarteigesetzes.

Zu Z. 5 (§ 12 Abs. 8):

Siehe hierzu die Erläuterungen zu Artikel I Z. 9 (§ 23 Abs. 8 LWG).

Zu Z. 6, 7, 8 und 9 (§§ 16 Abs. 3 lit. b, 20 Abs. 1, 21 Abs. 2 lit. b und 24 Abs. 2):

Der Gemeindevahlbehörde obliegt die Prüfung der einlangenden Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 1). Damit die dafür notwendige Prüfung der Strafregisterauskünfte der Wahlwerber über das Zentrale Wählerregister möglich ist, soll der Wahlvorschlag künftig auch das vollständige Geburtsdatum (Tag, Monat und Jahr) sowie den Geburtsort enthalten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erscheint die Anführung des Geburtstages, des Geburtsmonates, des Geburtsortes sowie des Straßennamens und der Hausnummer auf der Kundmachung der Wahlvorschläge nicht notwendig. Vergleichbare Regelungen enthalten die §§ 43 Abs. 1 Z. 2, 49 Abs. 6 der Nationalrats-Wahlordnung 1992.

Zu Z. 10 (§ 32 Abs. 3):

Es handelt sich um die Beseitigung eines legistischen Versehens.

Zu Z. 11 und 12 (§ 37a Abs. 4 und 5):

Nach der bisherigen Bestimmung des § 37a Abs. 5 hat der Leiter der Gemeindevahlbehörde die Wahlkarten, die brieflich beim Gemeindeamt einlangen, bis zur Prüfung durch die Gemeindevahlbehörde am Wahltag unter Verschluss zu verwahren. Künftig soll klar definiert werden, dass der Gemeindevahlleiter die einlangenden Wahlkarten nicht nur zu verwahren, sondern zuvor auch zu erfassen hat; siehe auch die Erläuterungen zu § 45a Abs. 4 Landtagswahlgesetz sowie die Regelung in § 60 Abs. 4 Nationalrats-Wahlordnung 1992. Die Prüfung und Öffnung der Wahlkarten bleibt der Gemeindevahlbehörde als Kollegium vorbehalten (§ 41a).

Aufgrund des neu eingefügten Absatzes ist der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 zu bezeichnen.

Zu Z. 13 (§ 41a Abs. 3 und 5):

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweise aufgrund des neuen § 37a Abs. 4.

Zu Z. 14 (§ 42 Abs. 3):

Der Verweis ist entsprechend anzupassen.

Bisher war der Leiter der Wahlbehörde zur Öffnung der Wahlkarten zuständig, dies in Anwesenheit der Wahlbehörde. Künftig soll das Öffnen der Wahlkarten als Aufgabe der Wahlbehörde als Kollegium klar festgeschrieben werden, siehe dazu auch die Erläuterungen zu Artikel I Z. 17 (§ 50 Abs. 2 LWG).

Zur Änderung des Wählerkarteigesetzes (Artikel III):

Zu Z. 1, 3 und 6 (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 4):

Die Aufzählung soll an die Auflistung in § 1 Abs. 2 angepasst werden, in der auch die Anhörung von Stimmberechtigten durch die Landesregierung nach dem Gemeindegesetz (§ 6 des Gemeindegesetzes) angeführt ist.

Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 2 lit. a Z. 6):

Bei Grenzänderungen von Gemeinden sind seit dem Gesetz zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 34/2018, die „Stimmberechtigten“ (und nicht mehr nur die „Bürger“), die im betroffenen Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben, anzuhören (§ 6 des Gemeindegesetzes). Damit können auch ausländische Unionsbürger anhörungsberechtigt sein. Die Bestimmung des Wählerkarteigesetzes, nach der die Wählerkartei als Grundlage für die Anlegung der Wählerverzeichnisse für die Anhörung durch die Landesregierung nach dem Gemeindegesetz dient, soll entsprechend angepasst werden.

Zu Z. 3 und 4 (§ 2 Abs. 1, Entfall des § 2 Abs. 3):

Mit der Bestimmung des § 2 Abs. 1 soll die gesetzliche Grundlage für die Verwendung des Zentralen Wählerregisters geschaffen werden.

Nach Art. 26a Abs. 2 B-VG erfolgt die Speicherung der Daten der Wählerevidenzen für Wahlen und direkt demokratische Instrumente auf Bundesebene, somit die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Nationalrat, die Wahl des Bundespräsidenten, einer Volksabstimmung und einer Volksbefragung in einem Zentralen Wählerregister. In diesem können auch Wählerevidenzen aufgrund der Landesgesetzgebung gespeichert werden; die Länder und Gemeinden können diese Daten für solche Verzeichnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich verwenden. Auf Bundesebene wurde mit dem Wählerevidenzgesetz 2018 die einfachgesetzliche Grundlage für das Zentrale Wählerregister geschaffen, auf dessen Einrichtung mit dem Hinweis auf § 4 des Wählerevidenzgesetzes 2018 hingewiesen wird.

Das Zentrale Wählerregister ist eine Datenanwendung, die von den Gemeinden als gemeinsame Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geführt wird (§ 4 Abs. 1 Wählerevidenzgesetz 2018 des Bundes).

Die im Zentralen Wählerregister gespeicherten Daten sollen die Grundlage insbesondere für die folgenden, ausdrücklich gesetzlich geregelten Datenverarbeitungen darstellen:

Im Landtagswahlgesetz:

§ 6 Abs. 7	Vermerk über Ausstellung der Wahlkarte
§ 6 Abs. 12	Veröffentlichung der Anzahl der ausgestellten Wahlkarten
§ 23 Abs. 1	Anlage des Wählerverzeichnisses
§ 23 Abs. 5	Richtigstellung des Wählerverzeichnisses
§ 23 Abs. 8	Ausfertigung des Wählerverzeichnisses für Parteien
§ 24a	Veröffentlichung der Zahl der Wahlberechtigten
§ 26	Amtliche Wahlinformation
§ 27 Abs. 5 bis 7	Unterstützungserklärung und Bestätigung
§ 28 iVm § 27 Abs. 3 lit. b	Strafregisterprüfung von Wahlwerbern

Im Gemeindewahlgesetz:

§ 5 Abs. 5	Vermerk über Ausstellung der Wahlkarte im Wählerverzeichnis
§ 12 Abs. 1	Anlage des Wählerverzeichnisses
§ 12 Abs. 4	Richtigstellung des Wählerverzeichnisses
§ 12 Abs. 8	Ausfertigung des Wählerverzeichnisses für Parteien
§ 15	Amtliche Wahlinformation
§ 16 Abs. 7	Unterstützungserklärung und Bestätigung
§ 18 Abs. 1 iVm § 16 Abs. 3 lit. b	Strafregisterprüfung von Wahlwerbern

Im Landes- Volksabstimmungsgesetz:

§ 13	Eintragung Volksbegehren nach der L.V.: Kontrolle, ob Person stimmberechtigt ist, Bestätigung
§ 24 Abs. 4	Volksbegehren nach dem GG: Bekanntgabe der Anzahl der in die Wählerkartei aufgenommenen Stimmberechtigten

§ 27 Abs. 2	Volksbegehren nach dem GG: sinngemäße Anwendung des § 13 Abs. 2 bis 6
§ 34 Abs. 2	Volksabstimmung nach der L.V.: Bestätigung, dass Person, die Unterstützungserklärung abgegeben hat, antragsberechtigt ist
§ 43 Abs. 1	Volksabstimmung nach der L.V.: Anlegung Wählerverzeichnisse
§ 43 Abs. 2	sinngemäße Anwendung der für Landtagswahlen geltenden gesetzlichen Bestimmungen
§ 45 Abs. 2	Volksabstimmung nach der L.V.: Erstellung der Abstimmungsinformation
§ 61 Abs. 4	Volksabstimmung nach dem GG: Bestätigung, dass Person, die Unterstützungserklärung abgegeben hat, antragsberechtigt ist
§ 74 Abs. 2	Volksbefragung nach der L.V.: Bestätigung, dass Person, die Unterstützungserklärung abgegeben hat, antragsberechtigt ist
§ 80 Abs. 1	Volksbefragung nach der L.V.: Anlegung der Wählerverzeichnisse, sinngemäße Anwendung der einschlägigen §§ zur Volksabstimmung
§ 85	Volksbefragung nach dem GG: sinngemäße Anwendung der einschlägigen §§ für Volksbefragung nach L.V.
§ 88 Abs. 1	Volksbefragung nach dem GG: Anlegung der Wählerverzeichnisse, sinngemäße Anwendung der einschlägigen §§ zur Volksabstimmung
§ 90	Anhörung der Bürger nach dem GG: sinngemäße Anwendung des VII. Hauptstücks

Ab Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes sind die Wählerkarteien der Gemeinden über das Zentrale Wählerregister zu führen. Die bisherigen lokalen Daten sind bis zur Sicherstellung der technischen Funktionsfähigkeit des neuen Systems zu speichern und sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich sind, zu löschen (Art. 17 DSGVO).

Für ehemalige Landesbürger ist neben den für alle Wahlberechtigten zu erfassenden Daten auch der für die Eintragung maßgebende letzte Hauptwohnsitz als Anknüpfungspunkt für deren Wahlrecht sowie die E-Mail-Adresse zum Zweck der einfachen Kontaktaufnahme zu erfassen.

Die Wählerkartei soll künftig ausschließlich über das Zentrale Wählerregister geführt und verwaltet werden, die Bestimmung des § 2 Abs. 3 konnte daher entfallen.

Zu Z. 5 und 6 (§ 3 Abs. 3 und 4):

Es handelt sich um eine Bestimmung zur Klarstellung. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen, da bereits nach geltendem Recht im Hinblick auf das Wahl- und Stimmrecht einer Person, die auf Grund der Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgenommen oder angehalten wird, der letzte Hauptwohnsitz vor der Festnahme oder Anhaltung als Hauptwohnsitz gilt (Art. 3 Abs. 3 der Landesverfassung).

Durch die Einfügung des neuen Abs. 3 war der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 zu bezeichnen.

Zu Z. 7 (§ 3 Abs. 5):

Zur Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerkartei soll es zulässig sein, die Daten der Melderegister zu verarbeiten, siehe dazu auch die gleichlautende Bestimmung in § 2 Abs. 7 des Wählerevidenzgesetzes 2018 des Bundes.

Zu Z. 8 (§ 6):

In § 6 werden die Vorgehensweise im Falle einer Änderung des Hauptwohnsitzes und die daraus entspringenden, notwendigen Verständigungen geregelt. Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes ist die Person aus der Wählerkartei der Gemeinde, in der sie bisher ihren Hauptwohnsitz hatte, zu streichen und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in die Wählerkartei der Gemeinde, in der der Hauptwohnsitz neu begründet wird, einzutragen. Die Streichung der Person aus der Wählerkartei der

Gemeinde, in der sie bisher ihren Hauptwohnsitz hatte, sowie die Verständigung der Gemeinde, in der der Hauptwohnsitz neu begründet wird, geschieht durch einen automationsunterstützten Vorgang im Zentralen Wählerregister. Bei den Gemeinden selbst müssen dafür keine händischen Eingaben getätigt werden.

Anders verhält es sich nur bei Personen, die festgenommen oder angehalten werden: Wird die Person aufgrund der Festnahme oder Anhaltung vom bisherigen Hauptwohnsitz abgemeldet, bleibt sie weiterhin in der Wählerkarte jener Gemeinde, in der sie bisher ihren Hauptwohnsitz hatte, eingetragen, da im Hinblick auf das Wahl- und Stimmrecht der letzte Hauptwohnsitz vor der Festnahme oder Anhaltung als Hauptwohnsitz gilt (siehe dazu auch die Anmerkungen zu § 3 Abs. 3).

Zu Z. 9 (§ 7 Abs. 5):

Die Änderung dient der Anpassung an die Verwendung des Zentralen Wählerregisters. Schon bisher war die Verknüpfung mit den Daten der Zentralen Melderegister mit den lokalen Wählerkarteien vorgesehen, um die Entstehung doppelter Wahlrechte von Personen, die festgenommen oder angehalten werden sowie von Personen, die aus dem Ausland wieder nach Vorarlberg gezogen sind, zu verhindern (siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. IV Z. 7 d. RV, Blg. 8/2008, 28. LT).

Zu Z. 10 (§ 8):

§ 8 Abs. 1:

In Abs. 1 wird die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerkartei klarer geregelt (siehe dazu auch § 5 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 2018 des Bundes).

§ 8 Abs. 2 und 3:

Schon bisher konnte in allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Wählergruppen von der Gemeinde eine Abschrift der Wählerkartei der jeweiligen Gemeinde in elektronischer Form ausgefolgt werden. Damit eine Partei nicht in allen Gemeinden separat einen Antrag stellen muss, um eine Abschrift aus der Wählerkartei zu erhalten, soll es künftig mithilfe des Zentralen Wählerregisters möglich sein, dass die Landesregierung auf Antrag die Daten aus den Wählerkarteien aller Gemeinden für Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012 des Bundes, das heißt insbesondere für Zwecke der Wahlwerbung, gesammelt übermittelt. Eine vergleichbare Regelung besteht auf Bundesebene für im Nationalrat vertretene Parteien (§ 4 Abs. 2 des Wählerevidenzgesetzes 2018 des Bundes). Wird die Übermittlung der Daten aus der Wählerkartei einer einzigen Gemeinde beantragt oder der Antrag von einer in der Gemeindevertretung vertretenen Partei gestellt, so bleibt die Gemeinde zuständig.

Der Empfänger der Daten hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren, siehe dazu auch die Erläuterungen zu Artikel I Z. 9 (§ 23 Abs. 8 LWG).

Zu Z. 11 (§ 12 Abs. 2):

Die historische Unterscheidung zwischen den für die Durchführung von Wahlen zum Landtag zuständigen Wahlbehörden und den für die Durchführung von Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters zuständigen Wahlbehörden ist obsolet.

Nach § 6 des Gemeindewahlgesetzes sind die zur Durchführung und Leitung der Wahlen zum Landtag zuständigen Wahlkommissionen für Gehunfähige, Sprengel-, Gemeinde- und Bezirkswahlbehörden und die Landeswahlbehörde gleichzeitig auch die zur Durchführung und Leitung von Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters zuständigen Wahlbehörden. Es handelt sich bei der zur Entscheidung über Berichtigungsanträge (§ 10) berufenen Gemeindewahlbehörde um dieselbe Wahlbehörde, die jeweils auf Grund des Landtagswahl- oder des Gemeindewahlgesetzes tätig wird.

Aufgrund des Entfalls des Abs. 2 war der bisherige Abs. 3 als Abs. 2 zu bezeichnen.

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 1. Sitzung im Jahr 2019, am 30. Jänner, das in der Regierungsvorlage, Beilage 113/2018, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.